

LÖSUNGSSKIZZE DER PRÜFUNG «RECHT DER GEWALTANWENDUNG UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT» 2020

Frage 1 (10%)

Die Form von Kriegen hat sich in den letzten Jahrzehnten verändert. Was sind – aus völkerrechtlicher Sicht – die Folgen der Verschiebung hin zu «neuen Kriegen»? 10P

Zunahme kriegsfähiger Akteure

- Im Zeitalter der Staatenkriege waren nur Staaten in der Lage, die Kosten von Kriegen zu tragen
- Damals Gewaltbeschränkung wegen des kleineren Kreises Gewaltfähiger
- Folge heute: Gewaltzunahme aufgrund des grösseren Kreises Gewaltfähiger
- Kommerzielle Interessen neuer Kriegsakteure (z.B. Warlords)

Entdifferenzierung Kombattanten/Zivilbevölkerung

- Involvierung der Zivilbevölkerung als Merkmal neuer Kriege (z.B. Kindersoldaten)

Krieg als diffuser Zustand

- Staatenkriege haben klaren Beginn und klares Ende
- In neuen Kriegen Übergang von gewöhnlicher Kriminalität zum Krieg fließend

Zunahme von Akteuren ohne eigenes Haftungssubstrat

- Vermehrt kriegerische Handlungen von nichtstaatlichen Akteuren
- Bsp.: Angriffe durch Terroristen oder Hacker

Frage 2 (15%)

Die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes wird häufig kritisiert. Welche Punkte stehen im Vordergrund? Welche Argumente können der Kritik entgegengehalten werden? 15P

Kritik:

- Geringe Anzahl von Urteilen
- Geringe Wirksamkeit gegen verbrecherische Eliten
- Zu lange Verfahren
- Afrikalastigkeit
- Personelle Fehlbesetzungen am Gericht
- Ungenügende Kooperation der Vertragsstaaten
- Fehlende Universalität (insb. USA, Russland und China sind keine Vertragsstaaten)

Relativierung:

- Wirkung der blossen Existenz wird möglicherweise unterschätzt
- Politische Eliten sind tendenziell weniger unantastbar
- Mittlerweile geringere Afrikalastigkeit



Frage 3 (20%)

Der ICTY schuf das Institut des Joint Criminal Enterprise (JCE).

20P

a) Welche Überlegungen standen hinter dessen Schaffung?

- Zurechnungsprobleme bei Makroverbrechen
- Es geht um Verbrechen, die nur von einer Vielzahl von Leuten gemeinsam begangen werden können
- Zentrale Idee: Führungspersonal hinter Makroverbrechen erfassen
- Es sollen auch Beiträge erfasst werden, die weit weg von der konkreten Tat geleistet werden

b) Welche Elemente enthält ein JCE?

- Zusammenwirken einer Mehrzahl von Personen
 - formale Organisation nicht notwendig
- Existenz eines gemeinsamen Planes oder einer gemeinsamen Absicht
 - Planung im Detail nicht notwendig
- Teilnahme des Angeklagten an diesem Plan
 - Mindestens eine «essential contribution»
 - Eventualvorsatz im Hinblick auf Verbrechen durch andere Gruppenmitglieder genügt

c) Was waren die Kritikpunkte?

- Keine Rechtsgrundlage im ICTY-Statut
- Schwere Bestimmbarkeit der Grenzen des Unternehmens
- Gefahr von Pauschalverurteilungen und Missbrauch
- Wenig strikte Handhabung des Elements des gemeinsamen Plans

Kohärentes Zusatzwissen: 2P

Frage 4 (25%)

In Staat A ist seit Jahren die Rebellen­gruppe B aktiv, die mittlerweile grössere Teile des Landes kontrolliert. Immer wieder kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen den Streitkräften des Staates A und der Rebellen­gruppe. Im Rahmen des Konflikts greift die Rebellen­gruppe wiederholt und koordiniert verschiedene Märkte und öffentliche Plätze in der Stadt Z an, was zahlreiche Todesopfer fordert. Nach einem Angriff auf einen Markt nimmt Staat A mehrere Aufständische gefangen. Durch gezielte Folter der Aufständischen versucht Staat A, Informationen über weitere geplante Angriffe zu bekommen.

25P

a) Welche Rechtsnormen sind anwendbar? Wie sind die wiederholten Angriffe der Rebellen­gruppe aus Sicht des humanitären Völkerrechts zu beurteilen? Was sagt das humanitäre Völkerrecht zu den Folterungen durch den Staat?

- Konflikt zwischen Staat und innerstaatlicher Rebellen­gruppe
- Keine Hinweise auf internationale Beteiligung
- Schwelle von blossen Unruhen zu bewaffnetem Konflikt überschritten:



- Auf Seiten der Aufständischen müssen organisierte Gruppen den Regierungskräften gegenüberstehen: Kontrolle von Gebiet und koordinierte Angriffe erfordern gewissen Organisationsgrad

- Die Regierung sieht sich gezwungen, aussergewöhnliche Massnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung zu ergreifen: Staat A setzt Streitkräfte ein

- Damit: Vorliegen eines internen Konfliktes
- Anwendbarkeit des gemeinsamen Art. 3 GK
- Schwelle für Anwendbarkeit des ZP II höher als für Art. 3 GK:
 - Höheres Gewaltniveau vorausgesetzt
 - Aufständische müssen einen Teil des staatlichen Gebiets kontrollieren: ist gegeben
 - Anwendbarkeit des ZP II
- Humanitäres Völkerrecht gilt für Staat und Aufständische

Angriffe auf Märkte und öffentliche Plätze

- Verbot von Angriffen auf die Zivilbevölkerung in Art. 13 ZP II
- Märkte und öffentliche Plätze als typische Orte, an denen sich die Zivilbevölkerung aufhält
- Tötungen der Zivilbevölkerung verletzen Art. 13 ZP II

Folter

- Generell kein Kriegsgefangenenstatus im nichtinternationalen bewaffneten Konflikt
- Gefangene nehmen nicht mehr direkt an den Feindseligkeiten teil
- Folter von Gefangenen in Art. 4 Abs. 2 lit. a ZP II und Art. 3 Abs. 1 lit. a GK verboten
- Staat A verletzt Art. 4 Abs. 2 lit. a ZP II und Art. 3 Abs. 1 lit. a GK

(Guter Aufbau und Argumentation wurden honoriert; max. 2P)

b) Welche Grundgedanken liegen dem humanitären Völkerrecht zugrunde?

- Anerkennung der Realität des Krieges
- Versuch der Milderung von Kriegsfolgen
- Restvertrauen in den Gegner erhalten
- Vermeidung unnötigen Leids
- Art und Weise: durch Regelung der Mittel und Methoden

Frage 5 (20%)

Äussern Sie sich zu Legalität, Stärken und Schwächen folgender Massnahmen des UNO-Sicherheitsrates. Kennen Sie ähnliche Fälle aus der Praxis?

20P

a) Umfassendes Wirtschaftsembargo gegen Staat A, der zuvor Staat B angegriffen hat

Legalität

- Vorliegen einer Triggersituation nach Art. 39 UNCh: Angriff auf Staat B als Aggression zu qualifizieren
- Damit Zwangsmassnahmen nach Kap VII möglich
- Art. 41 UNCh ermöglicht nichtmilitärische Sanktionen
- Grosser Spielraum bei der Wahl der Mittel bei nichtmilitärischen Sanktionen
- Verhängung eines Wirtschaftsembargos gestützt auf Art. 41 UNCh möglich

- Mittlerweile aber nicht mehr unumstrittene Massnahme, da vor allem die Zivilbevölkerung unter solchen Massnahmen leidet

Stärken

- Aufgrund der Betroffenheit der Zivilbevölkerung kann Unterstützung der Kriegsführung durch die Bevölkerung erodieren, was Regierung zum Aufgeben bewegen kann
- Kriegsführung wird aufgrund stark beschränkter Möglichkeit von Importen logistisch erschwert
- Keine Gewalt

Schwächen

- Trifft auch die Zivilbevölkerung (humanitäre Notlage, drohende Armut, fehlende medizinische Güter, gefährdete Infrastruktur, etc.)
- Möglicher Zusammenbruch der nationalen Wirtschaft durch Import-/Exportverbot; Wiederaufbau eines Staates schwieriger realisierbar
- Möglicher Kollateralschaden für Drittstaaten (z.B. indem sie Staat A als Handelspartner vorübergehend verlieren)

Praxis:

- Irak, Jugoslawien

b) Waffenembargo für Lieferungen in Staat C, der einen Genozid an einer Volksgruppe verübt hat

Legalität

- Vorliegen einer Triggersituation nach Art. 39 UNCh: Vorliegen eines Genozids als Friedensbedrohung zu qualifizieren
- Damit Zwangsmassnahmen nach Kap VII möglich
- Art. 41 UNCh ermöglicht nichtmilitärische Sanktionen
- Grosser Spielraum bei der Wahl der Mittel bei nichtmilitärischen Sanktionen
- Waffenembargos von Art. 41 UNCh gedeckt

Stärken

- Zugang zu Kriegsmaterial aus Ausland wird so weit wie möglich verhindert; dadurch erschwerte Fortsetzung des Konflikts
- Zivilbevölkerung nicht betroffen

Schwächen

- Häufig nur geringe Wirksamkeit
- Förderung von Schmuggel/ Schwarzmarkt

Praxis:

- Ruanda

c) Verpflichtung zur Einfrierung der Vermögen von Diktator X aus Staat D sowie weiterer Personen aus seinem Umfeld, der den Frieden durch Tests möglicher Trägerraketen für Atomwaffen bedroht

Legalität

- Vorliegen einer Triggersituation nach Art. 39 UNCh: Besitz von Massenvernichtungswaffen kann als Friedensbedrohung qualifiziert werden
- Ist allerdings umstritten; argumentiert wird, dass Gefahr nur abstrakt und nicht konkret ist
- SR hat in zwei Resolutionen den Besitz als Friedensbedrohung betrachtet (Res 1172 zu Pakistan; Res 687 zum Irak)



- Damit Zwangsmassnahmen nach Kap VII möglich (gegenteilige Argumentation zulässig)
- Art. 41 UNCh ermöglicht nichtmilitärische Sanktionen
- Grosser Spielraum bei der Wahl der Mittel bei nichtmilitärischen Sanktionen
- Sogenannte «targeted sanctions», in casu «asset freezing», von Art. 41 UNCh gedeckt

Stärken

- Richtet sich nur gegen diejenigen Personen, welche Anlass zur Sanktion geben; Zivilbevölkerung nicht betroffen
- Keine Gewalt

Schwächen:

- Umsetzung in der Praxis: Schwierigkeit, gesamtes Vermögen aufzufinden und damit Sanktion wirksam werden zu lassen
- Umsetzung in der Praxis: Schnelligkeit und Geheimhaltung notwendig, damit Vermögen nicht noch verschoben werden kann
- Mögliche Verletzung von Eigentumsrechten und menschenrechtlichen Justizgarantien, weil den Betroffenen kaum ein Rechtsweg offensteht

Praxis:

- Massnahmen gegen Kim Jong-Un und sein Umfeld

d) Verhängung eines Reiseverbots gegen Mitglieder eines diktatorischen Regimes, welches im Bürgerkrieg systematisch Angriffe auf die Zivilbevölkerung durchführt

Legalität

- Vorliegen einer Triggersituation nach Art. 39 UNCh: Systematische Menschenrechtsverletzungen sowie systematische Verletzung von humanitärem Völkerrecht als Friedensbedrohung zu qualifizieren
- Damit Zwangsmassnahmen nach Kap VII möglich
- Art. 41 UNCh ermöglicht nichtmilitärische Sanktionen
- Grosser Spielraum bei der Wahl der Mittel bei nichtmilitärischen Sanktionen
- Reiseverbote von Art. 41 UNCh gedeckt

Stärken

- Richtet sich nur gegen diejenigen Personen, welche Anlass zur Sanktion geben; Zivilbevölkerung nicht betroffen
- Grosser Reputationsverlust der Betroffenen
- Keine Gewalt

Schwächen

- Mögliche Verletzung von menschenrechtlichen Justizgarantien, weil den Betroffenen kaum ein Rechtsweg offensteht

Praxis:

- Massnahmen gegen Muammar al-Gaddafi und Umfeld

Frage 6 (10%)

Ist der ICC in folgenden Fällen zuständig? Führen Sie die jeweils einschlägigen Normen des Statuts auf. 10 P

a) In Staat A führte Präsident X 2016 mehrere Reformen des Justizsystems durch, die bei einem Teil der Bevölkerung auf heftige Ablehnung stiessen. In der Hauptstadt von Staat A wurde eine Demonstration gegen die Reformen organisiert. Mehrere Zehntausend Personen aus dem ganzen Land nahmen teil, um ihren Widerstand kund zu tun, es kam zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Sicherheitskräften. Diese gingen mit grosser Brutalität gegen die Demonstranten vor, mehrere Hundert Personen wurden verletzt. Der UNO-Sicherheitsrat beschliesst, die Situation dem ICC vorzulegen. Staat A ist nicht Mitglied des ICC-Statuts und anerkennt die Gerichtsbarkeit nicht.

Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht

- Nicht ersichtlich, inwiefern einer der in Art. 5 ICC-Statut aufgeführt Tatbestände erfüllt sein könnte
- Ev. Prüfung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 ICC-Statut: jedoch kein Tatbestand der lit. a-k erfüllt
- Zwischenfazit: Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht nicht gegeben

Zuständigkeit in persönlicher Hinsicht

- Gemäss Art. 26 ICC-Statut Zuständigkeit über natürliche Personen über 18 Jahre: bei Präsident X mangels anderslautender Hinweise im Sachverhalt wohl gegeben
- Art. 13 lit. b ICC-Statut: Überweisung durch den Sicherheitsrat auch bei Nichtvertragsstaaten möglich
- Zwischenfazit: Zuständigkeit in persönlicher Hinsicht gegeben

Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht gemäss Art. 11 ICC-Statut:

- Gegeben, da fragliche Ereignisse nach Inkrafttreten des Statuts 2001

Fazit: keine Zuständigkeit des ICC

b) In Staat B herrschte 2001 ein schwerer Konflikt zwischen der Regierung und dem einer anderen Ethnie angehörenden Volk Z. In der Region C in B, die fast ausschliesslich von Volk Z bewohnt wird, kam es zu Massakern an den Z, bei denen 600 Personen getötet wurden, zahlreichen Vergewaltigungen sowie Vergiftungen von Brunnen. 200 Getötete sind Staatsangehörige von Staat E. Staat B ist nicht Mitglied des ICC Statuts und anerkennt die Gerichtsbarkeit des ICC auch nicht an, Staat E dagegen schon. Man geht davon aus, dass die Verbrechen vom Staatspräsidenten von B persönlich angeordnet wurden. Der Prosecutor will tätig werden.

Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht

- Tatbestand der Kriegsverbrechen erfüllt
- Kriegsverbrechen umfassen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts
 - nichtinternationaler Konflikt, daher kommen nur lit. c und e von Art. 8 II in Frage
 - Massaker: Art. 8 II c i; Art. 8 II e i
 - Vergewaltigung: Art. 8 II c ii; Art. 8 II e vi
 - Vergiftung: Art. 8 II c i; Art. 8 II e xiii
- Tatbestand des Völkermords nach Art. 6 ICC-Statut



- Art. 6 lit. a ICC-Statut: Massaker, Vergiftung der Brunnen
- Art. 6 lit. b ICC-Statut: Miterleben von Tötungen und Vergewaltigungen
- Jedoch: grundsätzlich hohe Schwelle für Bejahung eines Völkermordes; keine eindeutigen Hinweise im SV auf eine Absicht ganzer oder teilweiser Auslöschung
- Zwischenfazit: Zuständigkeit in sachlicher Hinsicht gegeben

Zuständigkeit in persönlicher Hinsicht

- Gemäss Art. 26 ICC-Statut Zuständigkeit über natürliche Personen über 18 Jahre: bei Staatsoberhaupt Y mangels gegenteiliger Hinweise gegeben
- Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 lit. c ICC-Statut: Situation kann durch Chefankläger überwiesen werden, wenn (1) Tatortstaat Mitglied des Statuts ist bzw. die Gerichtsbarkeit anerkennt oder (2) der Täter die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates oder eines Staates besitzt, der die Gerichtsbarkeit des ICC anerkennt
 - Getötete Staatsangehörige von Staat B: Staat B ist nicht Mitglied des Statuts und anerkennt auch die Gerichtsbarkeit nicht; mangels gegenteiliger Hinweise ist anzunehmen, dass Staatsoberhaupt Y als Täter Staatsangehöriger von Staat B ist
 - Getötete Staatsangehörige von Staat E: Staat E ist zwar Vertragsstaat; es genügt jedoch nicht, wenn die Opfer Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind
- Zwischenfazit: Zuständigkeit in persönlicher Hinsicht nicht gegeben

Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht gemäss Art. 11 ICC-Statut:

- Fragliche Ereignisse vor Inkrafttreten des Statuts
- Zwischenfazit: Zuständigkeit in zeitlicher Hinsicht nicht gegeben

Fazit: keine Zuständigkeit des ICC